

**Öffentliche Bekanntmachung  
über  
1. Änderung des Bebauungsplans „Heiliggrund II“ im Stadtteil Heilgersdorf,  
Stadt Seßlach  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB,  
sowie über die  
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Seßlach hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Heiliggrund II“ im Stadtteil Heilgersdorf, Stadt Seßlach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen und den Entwurf i. d. F. vom 19.09.2017 gebilligt sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB beschlossen.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird im nachfolgenden Planausschnitt dargestellt.

Die betroffenen Flurnummern lauten: Fl.Nrn. 267\*, 265, 266, 230, 205, 229, 270\*, 202\*, 240\*, Gmkg. Heilgersdorf (\*) Teilfläche)



## **Ziel und Zweck der 1. Änderung**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Heiliggrund II“ soll die Nachfrage nach Baugrundstücken im Stadtteil Heilgersdorf gedeckt und die straßenräumliche Erschließung angepasst werden.

## **Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Heiliggrund II“ liegt in der Planfassung vom 19.09.2017 in der Zeit

**von Donnerstag, den 12.10.2017 bis einschl. Montag, den 13.11.2017**

im Rathaus der Stadt Seßlach, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet unter nachfolgender Internet-Adresse:

[www.sesslach.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.sesslach.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen)

eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (soweit vorhanden) zugänglich gemacht.

Seßlach, den 26.09.2017

gez.

Martin Mittag

1. Bürgermeister